



Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Migrationsbeirates in der Landeshauptstadt München am Sonntag, 22. November 2026

Die Wahl des Migrationsbeirates in der Landeshauptstadt München findet am 22. November 2026 statt. Es sind 40 Mitglieder des Migrationsbeirates zu wählen. Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Freitag, 25. September 2026, bis 12 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt werden. Eine persönliche Abgabe der Wahlvorschläge ist nur mit einem Termin möglich. Ein Abgabetermin kann per E-Mail an wahlvorschlag.kvr@muenchen.de vereinbart werden.

1 Allgemeines

Die Wahlvorschläge und die sonstigen nach der Migrationsbeiratswahlordnung erforderlichen Unterlagen sind ausschließlich auf den von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formblättern einzureichen.

Alle Angaben sind in deutlicher Schrift (Block- oder Maschinenschrift), in lateinischen Buchstaben sowie in deutscher Sprache vorzunehmen. Die Formulare müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und im Original vorgelegt werden. Die Übermittlung per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.

2 Voraussetzungen für die Kandidatur

2.1 Wählbarkeit

Wählbar ist jede nach Ziffer 2.2 wahlberechtigte Person. Nicht wählbar ist, wer infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2.2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- sich seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in München aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht nach Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt **auf Antrag** sind unter denselben Voraussetzungen außerdem

- ausländische Staatsangehörige, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
- Eingebürgerte, die diesen Status am Wahltag nicht länger als 12 Jahre (Stichtag 22. November 2014) innehaben.

3 Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können eingereicht werden von

- tariffähigen Arbeitnehmerorganisationen und deren Zusammenschlüssen,
- Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie von
- Gruppen wahlberechtigter Personen. Die Gruppe muss eine Leitung haben.

Jede einreichende Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4 Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Nominierung der Bewerber*innen sowie der Ersatzpersonen, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Mehrfachaufführung auf dem Stimmzettel bestimmt die einreichende Person oder die Aufstellungsversammlung. Eine Aufstellungsversammlung ist nur notwendig, sofern dies Satzungen oder sonstige Bestimmungen der Wahlvorschlagsträger vorsehen. Über die Aufstellungsversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen von der vorsitzenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Auch Bewerber*innen können die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben. Die Niederschrift - sofern sie vorgeschrieben ist - muss dem Wahlvorschlag beigelegt werden.

5 Anzahl der Bewerber*innen

Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber*innen enthalten, als Mitglieder für den Migrationsbeirat zu wählen sind. Ein Wahlvorschlag darf also höchstens 40 Bewerber*innen enthalten. Im Wahlvorschlag kann dieselbe sich bewerbende Person bis zu dreimal aufgeführt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgestellten sich bewerbenden Personen zuerst und die doppelt aufgestellten vor den übrigen sich bewerbenden Personen. Wenn bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der möglichen Bewerbenden entsprechend.

6 Inhalt der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss bei der Einreichung folgende Angaben enthalten:

- a) Name der Organisation beziehungsweise des Verbandes als Kennwort. Bei Wählergruppen ist die Wahl des Kennwortes frei. Der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name darf nicht verwendet werden.
- b) Die Angabe sämtlicher Bewerber*innen und der Ersatzleute (falls vorhanden) in der festgelegten Reihenfolge mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit unter der die Bewerbung erfolgt, Beruf oder Stand und Geschlecht. Zugelassen ist außerdem die zusätzliche Angabe nachgewiesener akademischer Grade. Ferner ist die Anschrift der Hauptwohnung anzugeben.
- c) Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen Erklärungen der Bewerber*innen beizufügen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, dass sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und mit der Prüfung der Wählbarkeit einverstanden sind. Jede*r Bewerber*in darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.

- d) Im Fall des Ausscheidens sich bewerbender Personen gilt, dass die nachrückenden Personen so oft aufgeführt werden wie die Ausgeschiedenen. Die Ersatzleute rücken in die Bewerber*innenliste nach festgelegter Reihenfolge nach. Wenn keine Ersatzleute (mehr) zur Verfügung stehen, werden - soweit noch möglich - die im Wahlvorschlag bereits benannten Personen von oben nach unten so lange dreifach (oder zweifach) aufgeführt, bis die zulässige Höchstzahl an Bewerber*innen wieder erreicht ist.

7 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

In jedem Wahlvorschlag muss eine beauftragte Person und eine Stellvertretung bestimmt werden. Beide müssen wahlberechtigt sein. Sie haben die Wahlvorschläge zu unterschreiben und sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag selbst und eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages müssen Familien- und Vorname sowie ihre Wohnanschrift angeben und wahlberechtigt sein. Jede beauftragte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

8 Unterstützung der Wahlvorschläge

Wenn der Wahlvorschlag feststeht und das Kennwort auf die Unterstützungsliste eingetragen wurde, muss die Unterstützungsliste von so vielen Wahlberechtigten unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften) als Migrationsbeiratsmitglieder gemäß der Migrationsbeiratssatzung zu wählen sind, also von mindestens 40 Wahlberechtigten.

Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Dabei ist der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift bei der Unterschriftsleistung anzugeben. Eine Unterstützungsunterschrift von Bewerber*innen ist unzulässig.

Die vollständige Unterstützungsliste muss bis spätestens Donnerstag, 01. Oktober 2026, 12 Uhr im Wahlamt vorliegen.

9 Verbindung von Wahlvorschlägen

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist nicht zulässig.

München, 07.09.2026

gez.
Florian Schmelmer
Wahlleiter